

M. Z. 6008/15.

Kundmachung

des Wiener Magistrates vom 7. Juni 1915, betreffend den Verkehr mit Fleisch aus dem Zollauslande in Wien.

Auf Grund des § 45 und des § 46, Punkt 4, des Gemeindestatutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Gesetz vom 24. März 1900, L.-G. u. Bd.-Bl. Nr. 17) wird bezüglich des Verkehrs mit Fleisch aus dem Zollauslande in Wien Folgendes verordnet:

1. Fleisch, das aus dem Zollauslande stammt, muß sowohl bei dem Groß- als Kleinverkaufe abgefordert von Fleisch österreichisch-ungarischer Herkunft gelagert und aufbewahrt werden.
2. Zu den Kleinverschleißstellen ist dieses Fleisch deutlich und sichtbar mit der Bezeichnung „Auslandsfleisch“ zu versehen und nur unter dieser Bezeichnung abzugeben.

Diese Kundmachung tritt am 9. Juni 1915 in Wirksamkeit.

Übertretungen dieser Kundmachung werden gemäß der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 Kronen oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.